

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/1430**

**Baugewerbeverband Schleswig-Holstein**

Hopfenstraße 2e  
24114 Kiel  
Tel.: 0431/53547-0  
Fax: 0431/53547-77  
[www.bau-sh.de](http://www.bau-sh.de)  
r.schneider@bau-sh.de

An den Wirtschaftsausschuss

per E-Mail

5. Juli 2013

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Registergesetz - Drs 18/827

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beschränken uns der besseren Übersicht wegen auf die wesentlichen Kritikpunkte.

1. Zunächst fällt auf, dass gemäß § 1 des Entwurfs das gesetzgeberische Ziel die effektive Korruptionsbekämpfung und -prävention sein soll. Der Inhalt des geplanten Registers nach § 2 Abs. 2 zeigt jedoch, dass es nicht lediglich um konkrete Korruptionsdelikte geht, sondern ganz allgemein um unternehmerisches Wohlverhalten im Sinne einer politisch gewünschten Zielrichtung. Wir befürchten jedoch, dass dieses Ziel - ohne Rechtsschutzmöglichkeiten - wettbewerbsregelnd unmittelbar die Vergabepaxis beeinflussen könnte.

Der Schutz fairen Wettbewerbs im Allgemeinen und die Korruptionsbekämpfung im Besonderen sind erstrebenswerte Ziele, die ohne Frage auch von der Bauwirtschaft unterstützt werden.

Bei genauerer Befassung mit dem Gesetzesentwurf drängt sich allerdings der ungute Eindruck auf, dass der Entwurf von einem tiefsitzenden Misstrauen gegenüber potentiellen Auftragnehmern und "politischem Aktionismus" getragen ist. Anders lässt sich nämlich nicht erklären, wie man Falscherklärungen nach dem Tariftreuegesetz, insbesondere Erklärungen zur Einhaltung von Kernarbeitsnormen als "vergleichbar schwere Verfehlung" mit einem Katalog von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf eine Stufe stellen kann.

Eine Falscherklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist im Sinne der Entwurfsverfasser eine "vergleichbar schwere Verfehlung" wie beispielsweise die Bildung einer terroristischen Vereinigung oder ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Und für die Rechtsfolge der Vergabesperre (§ 6) macht es auch keinen Unterschied, ob man grob fahrlässig eine Falscherklärung zur Zahlung des Mindestlohns durch einen Nachunternehmer abgegeben hat oder rechtskräftig wegen Geldwäsche verurteilt worden ist. Hier wird "mit Kanonen auf Spatzen geschossen", um die im Tariftreuegesetz manifestierten politischen Ansichten und Ziele zu unterstreichen und durchzusetzen.

2. Rechtsstaatlich bedenklich sind die Regelungen zum Nachweis einer schweren Verfehlung in § 2 Abs. 3 des Entwurfs. Nach den Nummern 1 und 2 setzt der Nachweis bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eine rechtskräftige Verurteilung bzw. einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid voraus. Dagegen reicht bei einer Falscherklärung die vage Feststellung, dass kein vernünftiger Zweifel verbleibe. Obwohl für alle Fälle die einschneidende wirtschaftliche Konsequenz der Vergabesperre droht, gibt es für die Betroffenen im Falle des Vorwurfs der Falscherklärung außer einer "Gelegenheit zur Stellungnahme" (§ 6 Abs. 5) keine Verfahrensrechte, wie etwa das Recht auf Akteneinsicht, und keine Rechtsmittel- oder sonstige Kontrollinstanz. Im Ergebnis ist ein Straftäter insofern besser gestellt als jemand, der eine Falscherklärung nach dem Tariftreuegesetz abgibt.

Angesichts der unter Umständen sogar existenzvernichtenden Wirkung einer Vergabesperre - im

Straßenbau haben öffentliche Auftraggeber in weiten Bereichen eine Monopolstellung bei der Vergabe von Aufträgen - ist nicht nachvollziehbar, dass in § 6 des Entwurfs weder ein Recht auf Akteneinsicht noch die Möglichkeit eines Rechtsmittels vorgesehen sind. Ob der Nachweis einer schweren Verfehlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 als erbracht angesehen wird, liegt letztlich im nicht überprüfbaren Ermessen der Informationsstelle. Und die daraus resultierende Vergabesperre soll sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit richten. Angesichts dessen wären weitere Verfahrensrechte und die Einrichtung einer Kontrollinstanz dringend geboten.

Rechtsstaatlich ebenso bedenklich ist die Tatsache, dass gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 bereits "angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel" während der Durchführung eines Strafverfahrens für den Nachweis einer schweren Verfehlung ausreicht, obwohl nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bei einem Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung für den Nachweis erforderlich ist. Unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung soll sich also während eines Strafverfahrens eine Verwaltungsbehörde eine vorweg genommene Beweiswürdigung anstelle des Gerichts anmaßen dürfen. Wozu dann überhaupt noch auf eine Verurteilung durch ein Gericht abstellen?

3. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs müssen die Strafverfolgungsbehörden der zentralen Informationsstelle die Erhebung der Anklage (durch Übersendung der Anklageschrift) mitteilen. Ein rechtfertigendes Interesse für diese Mitteilung, die insbesondere wegen der Übersendung der Anklageschrift massiv die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen tangiert, ist nicht erkennbar. Die Erhebung der Anklage ist nicht in das Register einzutragen (siehe § 2 Abs. 3) und darf vergaberechtlich nicht berücksichtigt werden. Dass diese Information dennoch erhoben werden soll, lässt die rechtswidrige Verwertung der Information befürchten. Die Regelung verstößt gegen den elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung. Schließlich kann ein Strafverfahren auch mit einem Freispruch enden.

4. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 geregelte Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, den Abschluss eines Strafverfahrens durch Übersendung des Urteils mitzuteilen, erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich. Wie strafgerichtliche Verurteilungen registriert werden und unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang aus dem Register Auskunft zu erteilen ist, hat der Bund auf Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes im Bundeszentralregistergesetz bestimmt. Da der Bund von seiner sog. konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, erscheint eine abweichende landesgesetzliche Regelung zur Registrierung und Weitergabe strafrechtlicher Verurteilungen verfassungsrechtlich unzulässig.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen von Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Nr. 11 GG hat der Bund in § 149 der Gewerbeordnung genau geregelt, welche Tatbestände in das vom Bundesamt für Justiz geführte Gewerbezentralregister aufzunehmen sind. Das Land ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, hinsichtlich der Gewerbeausübung von § 149 GewO abweichende Bestimmungen zu treffen.

Angesichts der allen Behörden zur Verfügung stehenden Register des Bundes - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister - bleibt es ohnehin rätselhaft, aus welchen Gründen das Land ein in weiten Teilen inhaltsgleiches Register führen soll. Dies ist mit immensem Verwaltungsaufwand und daraus resultierende Kosten verbunden, obwohl der Bund bereits umfangreiche Register führt, aus denen die relevanten Informationen abgerufen werden können.

Die Einrichtung des geplanten Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs ist lediglich für die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 geregelten Eintragungen "vergleichbar schwerer Verfehlungen", also im Ergebnis für Verstöße gegen das Tariftrüegegesetz nachvollziehbar und zu rechtfertigen.

5. Für zumindest "problemanfällig" und nicht ausreichend transparent halten wir die unterschiedlichen Fristen zur Tilgung von Einträgen und die Regelungen zum Umgang mit fehlerhaften Einträgen. Fehlerhaften Eintragungen werden auf Antrag gelöscht (§ 5 Abs. 1 Satz 5). Da Auskünfte über Eintragungen ohne gleichzeitige Vergabesperre nicht automatisch an die Betroffenen übermittelt werden, sondern gemäß § 9 Abs. 2 nur auf Antrag, drohen den betroffenen Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile aufgrund fehlerhafter Eintragungen. Denn von einem fehlerhaften Eintrag erfährt der Unternehmer unter Umständen erst anlässlich des Ausschlusses aus einem Vergabeverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

RA Ralf Schneider

Abteilungsleiter Bau- und Vergaberecht